

TE Vwgh Erkenntnis 2010/1/26 2009/08/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §38;
AIVG 1977 §7;
AIVG 1977 §8;
AIVG 1977 §9;
AVG §37;
AVG §45 Abs3;
1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der NK in L, vertreten durch Dr. Christian Ransmayr, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Honauerstraße 2, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Oberösterreich vom 27. Jänner 2009, Zl. LGSOÖ/Abt.4/2008-0566-4-000789-12, betreffend Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin bezog seit 11. April 2001 mit kurzen Unterbrechungen Notstandshilfe. Am

12. September 2008 teilte ihre Tochter dem Arbeitsmarktservice mit, dass die Beschwerdeführerin ab diesem Tag "krankgeschrieben" sei. Ein früherer Anspruch der Beschwerdeführerin auf Krankengeld endete wegen Erreichens der Höchstdauer am 2. Oktober 2003.

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice L vom 7. November 2008 wurde der Notstandshilfebezug der Beschwerdeführerin mangels Arbeitsfähigkeit eingestellt. In der dagegen erhobenen Berufung führte die Beschwerdeführerin (unter anderem) wörtlich aus:

"Da ich seit 12.09.2008 krankgemeldet bin und mein gesundheitlicher Zustand sich nicht verbessert, sondern verschlechtert hat, kann ich Ihnen versichern, dass ich derzeit nicht arbeitsfähig bin und dies auch mein Arzt bestätigt. Leider kann ich Ihnen auch keinen Zeitpunkt nennen, an dem sich mein gesundheitlicher Zustand verbessert. Nicht mal mich selbst kann ich pflegen und beanspruche die Hilfe meiner ganzen Familie."

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Berufung abgewiesen, da auf Grund der Angaben der Beschwerdeführerin in einer Niederschrift vom 6. November 2008 und in der Berufung vom 14. November 2008 davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhaltes geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (unter anderem) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Z. 1). Nach § 7 Abs. 2 ALVG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist. 1. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (unter anderem) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Ziffer eins,). Nach Paragraph 7, Absatz 2, ALVG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Absatz 3,) und arbeitsfähig (Paragraph 8,), arbeitswillig (Paragraph 9,) und arbeitslos (Paragraph 12,) ist.

§ 8 ALVG lautet: Paragraph 8, ALVG lautet:

"Arbeitsfähigkeit

§ 8. (1) Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid beziehungsweise nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 255, 273 beziehungsweise 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist. Paragraph 8, (1) Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid beziehungsweise nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der Paragraphen 255, 273, beziehungsweise 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist.

1. (2) Absatz 2, Der Arbeitslose ist, wenn sich Zweifel über die Arbeitsfähigkeit ergeben, verpflichtet, sich auf Anordnung der regionalen Geschäftsstelle ärztlich untersuchen zu lassen. Weigert er sich, dieser Anordnung Folge zu leisten, so erhält er für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld.
2. (3) Absatz 3, Die ärztlichen Gutachten der regionalen Geschäftsstellen einerseits und der Sozialversicherungsträger andererseits sind, soweit es sich um die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit handelt, gegenseitig anzuerkennen. Die erforderlichen Maßnahmen trifft der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhören des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger."

Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt, ist es gemäß § 24 Abs. 1 ALVG einzustellen. Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt, ist es gemäß Paragraph 24, Absatz eins, ALVG einzustellen.

Diese Bestimmungen sind gemäß § 38 ALVG auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmungen sind gemäß Paragraph 38, ALVG auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden.

2. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass der angefochtene Bescheid "im Widerspruch zu dem vor dem Landesgericht

L als Arbeits- und Sozialgericht geführten Verfahren der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der Invaliditätspension" stehe. In diesem Verfahren seien sowohl ein unfallchirurgisch orthopädisches als auch ein neurologisch-psychiatrisches

Sachverständigengutachten zur Beurteilung des Leistungskalküls der Beschwerdeführerin eingeholt worden. Mit Gutachten vom 11. März 2008 habe der unfallchirurgische Sachverständige ein - in der Beschwerde näher dargelegtes - Gutachten erstattet und zusammengefasst festgestellt, dass bei der Beschwerdeführerin Arbeitsfähigkeit gegeben sei. Auch das neurologisch-psychiatrische Fachgutachten vom 12. April 2008 sei zusammengefasst ebenfalls zum Ergebnis gekommen, dass Arbeitsfähigkeit vorliege. Der angefochtene Bescheid sei zudem auch deshalb rechtswidrig, weil die Behörde keine ärztliche Untersuchung angeordnet habe.

3. Erklärt sich eine arbeitslose Person bei der regionalen Geschäftsstelle mit oder ohne Bezugnahme auf eine konkrete, ihr namhaft gemachte Arbeitsgelegenheit für arbeitsunfähig, so hat die regionale Geschäftsstelle dazu zunächst ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörde nach der solcherart erfolgten Erforschung des maßgeblichen Sachverhaltes den Antragsteller unter Vorhalt des ihr zur Verfügung stehenden Gutachtens zur Äußerung aufzufordern, ob er - insbesondere auch im Hinblick auf die ihm zu erteilende ausführliche Rechtsbelehrung - bereit sei, eine dem Gutachten entsprechende und ihm nach § 9 AIVG zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Erst im Fall einer ablehnenden Stellungnahme trotz der genannten Vorhalte wäre die Behörde berechtigt, Arbeitsunwilligkeit anzunehmen. Nach dieser Rechtsprechung muss die Behörde dem Antragsteller nicht nur die seine Arbeitsfähigkeit bestätigenden Gutachten, sondern auch die diesem Gutachten entsprechenden und ihm nach § 9 AIVG zumutbaren Beschäftigungen vorhalten. Eine ablehnende Stellungnahme des Antragstellers nach solchen Vorhalten enthebt die Behörde von der Verpflichtung, ihm eine zumutbare Beschäftigung anzubieten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. November 2001, Zl. 99/08/0183).

3. Erklärt sich eine arbeitslose Person bei der regionalen Geschäftsstelle mit oder ohne Bezugnahme auf eine konkrete, ihr namhaft gemachte Arbeitsgelegenheit für arbeitsunfähig, so hat die regionale Geschäftsstelle dazu zunächst ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörde nach der solcherart erfolgten Erforschung des maßgeblichen Sachverhaltes den Antragsteller unter Vorhalt des ihr zur Verfügung stehenden Gutachtens zur Äußerung aufzufordern, ob er - insbesondere auch im Hinblick auf die ihm zu erteilende ausführliche Rechtsbelehrung - bereit sei, eine dem Gutachten entsprechende und ihm nach Paragraph 9, AIVG zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Erst im Fall einer ablehnenden Stellungnahme trotz der genannten Vorhalte wäre die Behörde berechtigt, Arbeitsunwilligkeit anzunehmen. Nach dieser Rechtsprechung muss die Behörde dem Antragsteller nicht nur die seine Arbeitsfähigkeit bestätigenden Gutachten, sondern auch die diesem Gutachten entsprechenden und ihm nach Paragraph 9, AIVG zumutbaren Beschäftigungen vorhalten. Eine ablehnende Stellungnahme des Antragstellers nach solchen Vorhalten enthebt die Behörde von der Verpflichtung, ihm eine zumutbare Beschäftigung anzubieten vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. November 2001, Zl. 99/08/0183).

Ohne ärztliche Untersuchung im Sinne des § 8 Abs. 2 AIVG oder Vorliegen eines - in § 8 Abs. 3 AIVG den ärztlichen Gutachten der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gleichgestellten - ärztlichen Gutachtens der Sozialversicherungsträger durfte die belangte Behörde daher nicht von der (dauernden) Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne des § 8 Abs. 1 AIVG - also vom Vorliegen von Invalidität oder Berufsunfähigkeit im Sinne der §§ 255, 273 bzw. 280 ASVG - ausgehen. Ohne ärztliche Untersuchung im Sinne des Paragraph 8, Absatz 2, AIVG oder Vorliegen eines - in Paragraph 8, Absatz 3, AIVG den ärztlichen Gutachten der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gleichgestellten - ärztlichen Gutachtens der Sozialversicherungsträger durfte die belangte Behörde daher nicht von der (dauernden) Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, AIVG - also vom Vorliegen von Invalidität oder Berufsunfähigkeit im Sinne der Paragraphen 255, 273, bzw. 280 ASVG - ausgehen.

Soweit die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 3 AIVG auf die von der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren vorgelegte "Arbeitsunfähigkeitsbestätigung" für den Sozialversicherungsträger verweist, ist festzuhalten, dass es sich dabei nicht um das Gutachten eines Sozialversicherungsträgers über eine Invalidität oder Berufsunfähigkeit der Beschwerdeführerin handelt, sondern um eine Bestätigung eines praktischen Arztes über die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die als solche nicht zur Einstellung der Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung führt. Soweit die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift unter Bezugnahme auf Paragraph 8, Absatz 3, AIVG auf die von der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren vorgelegte "Arbeitsunfähigkeitsbestätigung" für den Sozialversicherungsträger verweist, ist festzuhalten, dass es sich dabei nicht um das Gutachten eines Sozialversicherungsträgers über eine Invalidität oder

Berufsunfähigkeit der Beschwerdeführerin handelt, sondern um eine Bestätigung eines praktischen Arztes über die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die als solche nicht zur Einstellung der Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung führt.

4. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 4. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Das den Ersatz der Umsatzsteuer betreffende Mehrbegehren war abzuweisen, da im Pauschalbetrag für den Schriftsatzaufwand die Umsatzsteuer bereits enthalten ist. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455. Das den Ersatz der Umsatzsteuer betreffende Mehrbegehren war abzuweisen, da im Pauschalbetrag für den Schriftsatzaufwand die Umsatzsteuer bereits enthalten ist.

Wien, am 26. Jänner 2010

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis Parteiengehör Sachverständigengutachten
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009080051.X00

Im RIS seit

19.02.2010

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at